

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Streibl FREIE WÄHLER**
vom 18.05.2012

Bann- und Wuhrhölzer – Rechte der Kommunen

Die Auseinandersetzung um die Forstrechte u. a. in der Jachenau sollten in den 1950er-/60er-Jahren mit dem Teil- und Zinswaldgesetz (TZiWG) beendet werden. Alle Parteien des bayerischen Landtags wollten übereinstimmend diese Konflikte ausräumen. Mit dem TZiWG wurden die Rechte der Bauern und der Kirchen anerkannt, nicht aber die Rechte der Kommunen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wo befanden sich in Bayern überall Bann- und Wuhrhölzer und welche Gemeinden waren davon betroffen?
b) Welche Fläche nahmen die Bann- und Wuhrhölzer jeweils ein?
c) Wie bewertet die Staatsregierung die historische und rechtliche Situation dieser Bann- und Wuhrhölzer?
2. a) Hat die Staatsregierung Erkenntnisse darüber, weshalb die speziellen Forstrechte im ehemaligen Kloster Benediktbeuern nicht im allgemeinen Forstrechtegesetz (FoRG) geregelt wurden, sondern hierfür ein eigenes TZiWG geschaffen wurde?
b) Weshalb wurde mit dem TZiWG die Forstordnung von 1733 und damit die Wälder und Forstrechte der Bauern und der Kirchen anerkannt, während die Rechte der Kommunen in den Bann- und Wuhrhölzern unberücksichtigt blieben?
c) Hätten aus Sicht der Staatsregierung die Bann- und Wuhrhölzer nicht folgerichtig als „Teilwaldungen der Gemeinde“ oder in gleicher Weise wie die Kirchenhölzer behandelt werden müssen?
d) Wie beurteilt die Staatsregierung die Aussage, der Landtag habe mit dem TZiWG das Gebot der Gleichbehandlung verletzt, indem in Bezug auf die Heimhölzer und die Gemein- und Zinswälder die Bauern und Söldner Eigentümer der Wälder wurden, ebenso wie die Kirche Eigentümerin der Heilighölzer wurde, andererseits aber die Bann- und Wuhrhölzer der Gemeinde nicht berücksichtigt wurden?
3. a) Wie bewertet die Staatsregierung die Bedeutung der Bann- und Wuhrhölzer für die Gemeinde Jachenau vor dem Hintergrund, dass für den touristischen Brücken-, Stege- und Wegebau erheblicher Bedarf an Holz besteht und die Gemeinde Ausgleichsflächen benötigt?
b) Welche Maßnahmen können zur Wiedererlangung der kommunalen Rechte ergriffen werden?

- c) Wie bewertet die Staatsregierung die Forderung, Art. 2 TZiWG um die „Bann- und Wuhrhölzer“ zu ergänzen?
- d) Wie hoch wäre bei einer entsprechenden Gesetzesänderung die Einbuße für den Forst?
- e) Werden in Bezug auf diese Forderungen Gespräche zwischen dem StMELF, dem Forstbetrieb und der Gemeinde geführt bzw. besteht hier vonseiten der Staatsregierung Gesprächsbereitschaft?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 12.07.2012 und 10.08.2012

Zu 1. a):

Der Begriff Bann- und Wuhrhölzer, wie er in der Anfrage verwendet wird, ist in dieser Wortwahl nicht ganz korrekt. In der Literatur zu finden ist der Begriff „Wehr- und Gemeinde-Bannhölzer“. Im Weiteren wird bei der Beantwortung daher der Begriff „Wehr- und Gemeinde-Bannhölzer“ verwendet.

Dieser Begriff stammt aus einer „Beschreibung aller zum Kloster Benediktbeuern gehörigen Berge und Holzgründe“, die in „Kurze Ortsgeschichte der Jachenau“ von Simon Lindermayer im Jahr 1869 abgedruckt ist (vgl. Antwort zu Frage 2. b). Die Wälder des Klosters gehörten zu den ehemaligen Forstamtsbezirken Benediktbeuern, Fall, Jachenau und Walchensee und befinden sich in den heutigen politischen Gemeinden Krün, Wallgau, Kochel, Benediktbeuern, Bichl, Bad Heilbrunn und Jachenau.

Weitere mit exakt dem Begriff „Wehr- und Gemeinde-Bannhölzer“ bezeichnete Wälder sind hier nicht bekannt (zum historischen Kontext s. u. bei Frage 1. c).

Zu 1. b):

Eine Flächenangabe ist nicht möglich, da die genaue Lage und Abgrenzungen heute überwiegend nicht mehr nachvollziehbar sind. Die Königlich Bayerische Forstverwaltung hat die Waldeinteilung seinerzeit nach der Säkularisierung grundlegend geändert und an ihre Erfordernisse bzw. an die damalige Forstorganisation angepasst. Einige dieser Waldbereiche befinden sich zudem nicht mehr in Staatsforstbesitz. In der bereits erwähnten „Beschreibung aller zum Kloster Benediktbeuern gehörigen Berge und Holzgründe“ werden 9 Waldbereiche genannt:

- „1. Das Bannholz auf der rothen Wand.
2. Das Bannholz am Brunnenberg.
3. Das Bannholz am Pseng.

4. *Das Hirschhörl.*
5. *Das Eckle.*
6. *Der Mühlberg und das innere Alpe.*
7. *Das Bannholz am Stain.*
8. *Pessenbacher-Wehrholz.*
9. *Sankt Anastasia-Hözl.*“

Zu 1. c):

Das Vorhalten von bestimmten Waldflächen für einen besonderen Zweck in den Forst- und Holzordnungen oder in den Waldbeschreibungen der jeweiligen kirchlichen oder weltlichen Grundherrschaften Bayerns vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert ist nicht ungewöhnlich.

Insbesondere im Gebirgsbereich, wo durch Schneeschmelze und Starkregen die Ufer der Bäche angegriffen wurden und dadurch Felder, Wiesen, Wege oder Häuser und Ortschaften gefährdet waren, bestand die Notwendigkeit des Baus und der Unterhaltung von entsprechenden Schutzeinrichtungen wie z. B. Uferverbauungen, Wehre, Klausen (damals wichtige Einrichtungen für den Holztransport) und Brücken, die bis weit ins 19. Jahrhundert hinein einen erheblichen Holzbedarf hatten.

Bei den damals stark eingeschränkten und teuren Transportmöglichkeiten war es sinnvoll, Holz unmittelbar vor Ort zu gewinnen und hierfür Flächen zu reservieren, in denen andere Nutzungen nur zugelassen wurden, wenn sie den Hauptnutzungszweck nicht beeinträchtigen.

Abhängig von der jeweiligen, regional sehr unterschiedlichen Eigentumsgeschichte befinden sich diese Wälder heute im Eigentum der Rechtsnachfolger der früheren Grundherrschaften.

Im Bereich der Bayerischen Staatsforsten, vor allem in Forstbetrieben mit Gebirgswald, bestehen noch zahlreiche Rechte, die als „Wuhrholzrechte“ oder „Archenrechte“ („die Arch“ = Befestigung des Ufers gegen das Reißen eines Stroms, nach Johann Andreas Schmeller „Bayerisches Wörterbuch“, Sonderausgabe 1996) bezeichnet werden. Sie sind in den Forstrechtskatastern und teilweise auch in den Grundbüchern eingetragen. Ihre Abgewährung oder Ablösung unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Forstrechte (FoRG).

Da heute die Wildbachverbauung weitestgehend Staatsaufgabe ist und auch für viele Zwecke kein Holz mehr eingesetzt wird, ist die praktische Bedeutung dieser Rechte mittlerweile gering.

Zu 2. a):

Hierzu geben die „Einführenden Bemerkungen“ zum Gesetz über die Teil- und Zinswäldungen in den Forstamtsbezirken Benediktbeuern, Fall, Jachenau und Walchensee (TZiWG) Auskunft (Neidlinger, 1967, „Handbuch des Forstrechts in Bayern“, Seite 438 ff.). Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf diese Quelle.

Mit dem TZiWG wurde ein Spezialfall im Bereich der Forstrechte geregelt, der so außergewöhnlich war, dass man ihn im FoRG nicht berücksichtigen konnte. Die Belastungsver-

hältnisse stellten sich so dar, dass in den sogenannten Teil- und Zinswäldern Grundeigentum (beim Freistaat Bayern) und Nutzung (durch die Berechtigten) vollständig auseinanderfielen: In den „Teilwäldern“ waren die belasteten Wälder in Parzellen aufgeteilt, auf denen jeweils nur ein bestimmter Berechtigter Holz nutzen durfte, in den „Zinswäldern“ mussten die Berechtigten in unterschiedlicher Höhe für bestimmte widerrufliche Holznutzungen Zins als Gegenleistung bezahlen.

Die Bereinigung dieser Rechtsverhältnisse war zunächst dem FoRG zugeordnet. Bei der Gesetzesberatung wurde jedoch bald klar, dass die Lösung der Teil- und Zinswaldfrage eine so umfangreiche Aufgabe darstellte, dass sie einem Spezialgesetz vorbehalten wurde.

Anders als das FoRG, das die Pflichtablösung in Art. 19 Abs. 1 auf wenige Fälle beschränkt (wirtschaftlich ganz oder weitgehend überholte Rechte und Rechte, die der Berechtigte aus besonderen Gründen nicht ausüben kann, vgl. a. Neidlinger, 1967, „Handbuch des Forstrechts in Bayern“, Seite 181), sehen die Leitgedanken des TZiWG die Ablösung der Teil- und Zinswaldgenüsse von Amts wegen vor. Die Auswirkung des TZiWG war damit eine Enteignung in zweifacher Hinsicht: der Berechtigte verlor seine Teil- und Zinswaldgenüsse, der Verpflichtete das Eigentum an der Gesamtheit oder einem Teil der Teil- und Zinswaldgrundstücke.

Zu 2. b):

Wie aus den Ausführungen zu Frage 2. a) hervorgeht, regelt das TZiWG – anders, als in der Frage unterstellt – nicht die Anerkennung der Holznutzungsrechte und -vergünstigungen, sondern die Ablösung der Rechte, die auf den Teil- und Zinswaldgrundstücken lagen. Die außergewöhnlichen Belastungsverhältnisse (vollständiges Auseinanderfallen von Grundeigentum und Nutzung) waren ausschlaggebend dafür, ein eigenes Gesetz zur Ablösung dieser Rechte zu erlassen.

Wie in der Antwort zu Frage 1. a) bereits erwähnt, stammt der Begriff „Wehr- und Gemeinde-Bannhölzer“ aus einer „Beschreibung aller zum Kloster Benediktbeuern gehörigen Berge und Holzgründe“, die in „Kurze Ortsgeschichte der Jachenau“ von Simon Lindermayer im Jahr 1869 abgedruckt ist. Die „Beschreibung aller zum Kloster Benediktbeuern gehörigen Berge und Holzgründe“ ist dort im Anschluss an die ebenfalls an dieser Stelle abgedruckte Abschrift der „Holzordnung des Klosters Benediktbeuern vom Jahre 1700“ (nicht 1733) wiedergegeben. Sie muss daher nicht zwingend Bestandteil der Holzordnung aus dem Jahr 1700 sein. Simon Lindermayer selbst schreibt, dass die Beschreibung zur Erläuterung dient („... und so Manches in dieser Holzordnung näher aufklären. ...“). Eine im Staatsarchiv München lagernde Handschrift (Bestand FA, Fasz. 618/59, ohne Angabe der Jahreszahl) mit der Überschrift „*Absonderliche Holzordnung od Gesazpuncten Welche ein gesambte Gmain oder Hauptmanschaft Jachenau aller orton in ihren Holzschlag bey straff observieren mueß*“ enthält eine solche Aufzählung und Beschreibung der Waldorte jedenfalls nicht. Lindermayers Quelle für die „Holzordnung des Klosters Benediktbeuern vom Jahre 1700“ wie auch für die „Beschreibung aller zum Kloster Benediktbeuern gehörigen

Berge und Holzgründe“ ist nicht bekannt, insoweit bleibt auch die Frage der Datierung auf 1700 oder 1733 offen.

Die „Beschreibung aller zum Kloster Benediktbeuern gehörigen Berge und Holzgründe“ enthält für die „Wehr- und Gemeinde-Bannhölzer“ folgende Erläuterung:

„Verzeichnis aller Wehr- (Wuhr-) und Gemeinde-Bannhölzer, welche von der Herrschaft besonders reservirt, vorbehalten und darin verordnet sind, auf daß die Gemeinde, welche an allen Orten sowohl für sich, als für das Kloster Benediktbeuern die Wege, Stege, Brücken und Wehren jährlich zu machen schuldig ist, im Falle der Noth, da sie etwa vom Hochgebirg nichts vorhanden hat, in solchen Hölzern mit Vorwissen und Verwilligung der Herrschaft das nothwendige Brücken- und Wehrholz nehmen könne. Auch wird zuweilen aus solchen Hölzern (wofern sie so groß sind und es ertragen) den armen Unterthanen eine Unterstützung geleistet und statt eines Almosens auf Bitten darauf zugelassen, oder auch den Bauern an ihrer Hausnothdurft etwas weniges (wenn sie es anderswoher hart bekommen) verwilligt. – Das Kloster kann jedes Mal nach Belieben darin schlagen, doch mit Bescheidenheit, damit etwa im Fall der Noth und großer Wassergefahr das höchst nothwendige Wehrholz, oder sonst mit der Zeit das Brückenholz nicht mangle.“

Wesentlich an dieser Beschreibung ist, dass die Entnahme von Holz für Wege, Stege und Brücken aus diesen Wäldern nur im Falle der Not erfolgen sollte und auch nur unter der Voraussetzung, dass man dieses Holz nicht von anderen Orten beziehen konnte. Außerdem musste die Gemeinde (der in der vermutlich aus dem 18. Jahrhundert oder frühen 19. Jahrhundert stammenden Beschreibung verwendete Begriff Gemeinde ist nicht gleichzusetzen mit dem heute gebräuchlichen Begriff der „politischen Gemeinde“) nicht nur die eigenen Wege, Stege und Brücken, sondern auch die des Klosters unterhalten. Und drittens behielt sich das Kloster vor, in diesen Wäldern auch nach Belieben selbst Holz zu schlagen. Aufgrund dieser doch erheblichen Unterschiede zu den Nutzungsverhältnissen in den „Teil- und Zinswäldern“ ist es nachvollziehbar, dass die „Wehr- und Gemeinde-Bannhölzer“ nicht in die Regelungen des TZiWG einbezogen wurden.

Antwort vom 10.08.2012

Die Fragen 1.a) mit 2.b) der Schriftlichen Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl wurden bereits mit Schreiben vom 12.07.2012, Az.: F4-7723-1/9 beantwortet. Die nachträglich zugestellten Fragen 2. c) mit 3. e) werden wie folgt beantwortet:

Zu 2. c):

Unter Berücksichtigung der in 2. b) ausgeführten Unter-

schiede bei den Nutzungsverhältnissen in der historischen Beschreibung dieser Wälder und der Tatsache, dass zum Zeitpunkt des Beschlusses des Teil- und Zinswaldgesetzes (TZiWG) im Jahr 1964 die Nutzungen der Gemeinden in diesen Wäldern nicht so waren, dass ein vollständiges Auseinanderfallen von Grundeigentum und Nutzung gegeben war, ist diese Frage mit „Nein“ zu beantworten.

Zu 2. d):

Da es sich weder um gleiche Nutzungsverhältnisse (s. a. Antwort zu Frage 2. b) noch um gleiche Berechtigungsverhältnisse (s. a. Antwort zu Frage 2. c) handelt, ist diese Aussage nicht nachvollziehbar.

Zu 3. a):

Für die Gemeinde Jachenau sind weder im Grundbuch noch im Forstrechtskataster derartige Holznutzungsrechte eingetragen, auch nicht für die bei Frage 1. b) genannten Waldbereiche. Insoweit stellt sich die Frage nicht.

Zu 3. b):

Hierzu müsste ein verbindlicher Nachweis vorgelegt werden, dass Grundbuch oder Forstrechtskataster fehlerhaft sind. Im Übrigen würde eine „Wiedererlangung“ voraussetzen, dass eine „Aberkennung“ erfolgt ist, wofür kein Beleg vorliegt.

Zu 3. c):

Das TZiWG hatte eine Enteignung sowohl für den Verpflichteten wie auch für die Berechtigten zur Folge, wie bei Antwort zu Frage 2. a) bereits ausgeführt wurde. Auf die Unterschiede in der historischen Beschreibung und in den Nutzungsverhältnissen zum Zeitpunkt des Beschlusses des TZiWG im Jahr 1964 wurde bei den Antworten zu den Fragen 2. b) und 2. c) bereits hingewiesen. Insofern wäre eine Einbeziehung von Rechten zum Bezug von Wuhrholz oder gar eine Einbeziehung der „Wehr- und Gemeinde-Bannhölzer“ in die Bestimmungen des TZiWG nicht sachgerecht.

Einige Wuhrholzrechte von Gemeinden im ehemaligen Herrschaftsgebiet des Klosters Benediktbeuern, die im Forstrechtskataster vorgetragen waren, wurden in den 1980er-Jahren einvernehmlich nach den Bestimmungen des FoRG abgelöst. Zur Sachbehandlung bei der Ablösung dieser Rechte hat sich somit das FoRG als ausreichend erwiesen.

Zu 3. d):

Durch die in Frage 3. c) genannte Änderung des TZiWG können keine neuen Forstrechte entstehen. Daher können sich auch beim Forstvermögen keine Einbußen ergeben.

Zu 3. e):

Mit der Gemeinde Jachenau wurde über die „Wehr- und Gemeinde-Bannhölzer“ bereits ein Gespräch unter Beteiligung meines Hauses geführt. Der Forstbetrieb Bad Tölz ist ebenfalls im Gespräch mit der Gemeinde.